
Versicherungsmathematisches Gutachten

für die Steuerbilanz

über die unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen

der

Bilanzstichtag: 31.12.2018

Erstellt am 28.06.2019

VMO Systemberatung GmbH

Hafenstraße 33
66111 Saarbrücken

I. Auftrag

Die (im Folgenden kurz Gesellschaft genannt) hat uns beauftragt,

zum Bilanztermin 31.12.2018

- die versicherungsmathematische Bewertung der bestehenden Pensionsverpflichtungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen auf Basis der steuergesetzlich zulässigen Wertansätze für den Ausweis in der Steuerbilanz durchzuführen.
- die Beitragsbemessungsgrundlage für die Insolvenzversicherung gemäß der §§ 10, 11 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zu bestimmen.

II. Umfang und Höhe der Versorgungsverpflichtungen

Für die Kurzfassung der Versorgungszusage wird auf Anlage I verwiesen.

Die personenindividuellen Angaben zur Höhe der Versorgungsverpflichtung entnimmt man Anlage II.

III. Daten der Versorgungsberechtigten

Die Angaben über den Kreis der Versorgungsberechtigten und deren Daten, insbesondere über Veränderungen zum Vorjahr, wurden von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt, die auch die Gewähr für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernimmt.

Die Veränderungen, die sich gegenüber dem vorherigen Bilanzstichtag ergeben haben, sind in Anlage IV aufgeführt.

IV. Bewertungsgrundsätze

1) Ertragssteuerbilanz

Die Bildung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz wird durch § 6 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit R 6a der Einkommensteuer-Richtlinien in der durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2008 geänderten Fassung (EStÄR 2008) geregelt.

Eine Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Als Teilwert einer Pensionsverpflichtung gilt vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Versorgungsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres, abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge, bei einer Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Abs. 2 BetrAVG mindestens jedoch der Barwert der gemäß den Vorschriften des BetrAVG unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres.

Eine Pensionsrückstellung darf erstmals gebildet werden,

- 1) vor Eintritt des Versorgungsfalles für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte bei
 - a) erstmals nach dem 31. Dezember 2017 zugesagten Pensionsleistungen das 23. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) erstmals nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2018 zugesagten Pensionsleistungen das 27. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) erstmals nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2009 zugesagten Pensionsleistungen das 28. Lebensjahr vollendet hat,
 - d) erstmals vor dem 1. Januar 2001 zugesagten Pensionsleistungen das 30. Lebensjahr vollendet hat oder
bei nach dem 31. Dezember 2000 vereinbarten Entgeltumwandlungen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes für das Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes unverfallbar wird,
- 2) nach Eintritt des Versorgungsfalles für das Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt.

Nach Erreichen der Altersgrenze, dem vorzeitigen Eintritt des Versorgungsfalles oder nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, unter Aufrechterhaltung einer unverfallbaren Anwartschaft, entspricht der Teilwert dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Versorgungsverpflichtung.

Hinsichtlich Art, Umfang und Höhe der Versorgungsanwartschaften und -ansprüche sind jeweils die am Bilanzstichtag maßgeblichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Rechnungsgrundlagen

Das BMF hat nun in einem Schreiben zur Bewertung von Pensionsrückstellungen die steuerliche Anerkennung der neuen Richttafeln 2018 G erklärt und darauf hingewiesen, dass die Heubeck-Richttafeln 2018 G die "Richttafeln 2005 G" ersetzen.

Die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ können erstmals der Bewertung von Pensionsrückstellungen am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das nach dem 20. Juli 2018 (Tag der Veröffentlichung der neuen Richttafeln) endet. Der Übergang hat einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertende Bilanzposten des Unternehmens zu erfolgen. Die „Richttafeln 2005 G“ können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30. Juni 2019 endet. (RZ 2, BMF-Schreiben vom 19.10.2018 IV C 6 - S 2176/07/10004 :001)

Zugrunde gelegte Rechnungsgrundlagen

© Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck - Lizenz Heubeck-Richttafeln-GmbH / Köln mit Zins 6,000 % (Gesamtbestand).

Der Rechnungszins beträgt 6,000 % p.a.

Maßgebliches Pensionsalter

Bei der bilanzsteuerrechtlichen Bewertung von Pensionszusagen nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG), die ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für die Leistungsanspruchnahme vorsehen, ist grundsätzlich das Pensionsalter maßgebend, das in der jeweiligen Versorgungszusage festgeschrieben wurde.

Wird in der Pensionszusage, die ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für die Leistungsanspruchnahme vorsehen, ausschließlich auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen (keine Angabe des Pensionsalters), ist als Pensionsalter die gesetzliche Regelaltersgrenze der Rückstellungsbewertung zugrunde zu legen, die am Bilanzstichtag für den Eintritt des Versorgungsfalles maßgebend ist; das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2008 (BStBl I S. 569) zur Anhebung der Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 ist weiterhin anzuwenden. (RZ 1 und 2, BMF-Schreiben 09.12.2016, IV C 6 - S 2176/07/10004 :003)

In Anlehnung an das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, vom 05.05.2008 wird dabei für Geburtsjahrgänge bis 1952 von einem Pensionsalter von 65 Jahren sowie für die Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 von einem Pensionsalter von 66 Jahren ausgegangen, ab 1962 von einem Pensionsalter von 67 Jahren.

Bezüglich der Anwartschaften auf Witwen-/Witwerkapital sind kollektive Annahmen über die Verheiratungswahrscheinlichkeit und Altersdifferenz der Ehegatten verwendet worden, sofern nicht konkrete persönliche Angaben zur potentiellen Hinterbliebenen vorliegen und eine individuelle Bewertung möglich und bestimmt wird.

Sofern nach den dazu gemachten Angaben ein anderer Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben als das vertragliche Pensionsalter anzunehmen ist, erfolgt die Bewertung auf diesen anderen Zeitpunkt. Die zwischenzeitlich vom Bundesministeriums der Finanzen mit Schreiben vom 05.05.2008 nach Geburtsjahrgängen bestimmten abweichenden Bewertungsalter wurden mit dem BMF-Schreiben vom 09.12.2016 aufgehoben. Es wird nun das vertragliche Pensionsalter herangezogen, sofern es keine anderen Verfügungen zum maßgeblichen Pensionsalter dazu gibt..

Die Berechnungssystematik folgt den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Das verwendete Formelwerk entnimmt man Anlage III.

2. Beitragsbemessungsgrundlage für die Insolvenzversicherung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für Personen, die bereits laufende Versorgungsleistungen empfangen oder die Fristen der Unverfallbarkeit gemäß § 1 b Abs. 1 bzw. Abs. 5 BetrAVG erfüllt haben, Beiträge an den Pensionssicherungsverein (PSVaG) zu entrichten.

Bei unmittelbaren Versorgungszusagen ist die Beitragsbemessungsgrundlage für die Insolvenzversicherung der Teilwert der Pensionsverpflichtung gemäß § 6a Abs. 3 EStG.

Gemäß § 17 Abs.1 BetrAVG besteht kein Insolvenzschutz für Gesellschafter juristischer Personen, die aufgrund einer Kapital- und Stimmrechtsmehrheit und im Innenverhältnis mit maßgebenden Geschäftsführungsbefugnissen als eigenverantwortliche Leiter des Unternehmens anzusehen sind.

Gemäß § 17 Abs. 2 BetrAVG gelten die Vorschriften zur gesetzlichen Insolvenzversicherung nicht für den Bund, die Länder, die Gemeinden sowie die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.

3. Unverfallbarkeitsfristen

Endet ein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, so bleibt gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG die Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung der Arbeitnehmer das 21. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Jahre bestanden hat.

Für Versorgungszusagen, die ab dem 01.01.2001 erteilt worden sind, bleibt gemäß § 30f Abs. 2 BetrAVG, die Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre bestanden hat; in diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1. Januar 2009 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 25. Lebensjahr vollendet ist.

Für Versorgungszusagen, die vor dem 01.01.2001 erteilt worden sind, bleibt gemäß § 30f Abs. 1 BetrAVG, die Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, nach Vollendung des 35. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt

- a) mindestens zehn Jahre oder
- b) bei mindestens zwölfjähriger Betriebszugehörigkeit mindestens drei Jahre bestanden hat.

In diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1. Januar 2001 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet ist.

Abweichend von dieser Regelung sind Zusagen im Rahmen einer Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG, die nach dem 31.12.2000 erteilt wurden, gemäß § 1 b Abs. 5 BetrAVG von Beginn an unverfallbar.

V. Bewertungsergebnisse

Die versicherungsmathematischen Bewertungen auf Basis der steuergesetzlich zulässigen Wertansätze führen zu folgenden Gesamtergebnissen:

1. Ertragssteuerbilanz

1) Ertragssteuerbilanz

+ Teilwert per 31.12.2018	29.572,00 €
./. Vorjahresteilwert (Sollrückstellung)	<u>27.434,00 €</u>
= Gewinnmindernde Zuführung	2.138,00 €

2) Verteilung Unterschiedsbetrag nach §6a Abs. 4 S. 2 EStG

(BMF 19.10.2018, IV C 6 - S 2176/07/10004:001)

+ Teilwert per 31.12.2018 neue Richttafel RT2018		29.572,00 €
./. Teilwert per 31.12.2018 alte Richttafel RT2005	29.757,00 €	<u>29.757,00 €</u>
= Verteilbetrag auf 3 Jahre verteilen		- 185,00 €
+ 1/3 Verteilbetrag	- 61,67 €	
./. Vorjahresteilwert (Sollrückstellung)	<u>27.434,00 €</u>	
= Gewinnmindernde Zuführung nach Verteilung	2.261,33 €	

Es handelt sich um die steuerlich höchstzulässigen Beträge.

Eventuelle Erstjahresrückstellungen der einzelnen Versorgungsberechtigten können auf das zum 31.12.2018 endende Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden.

2. Beitragsbemessungsgrundlage für die Insolvenzversicherung

Die Beitragsbemessungsgrundlage für Personen, die zum 31.12.2018 unverfallbare Ansprüche hatten, beträgt für

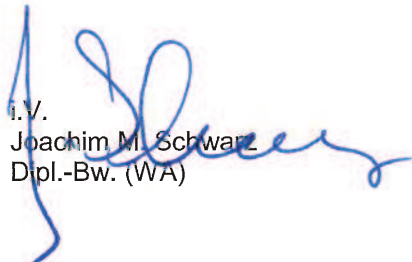
I	0 Leistungsempfänger	-	€
II	0 Aktive Anwärter	-	€
	0 ausgeschiedene Anwärter	-	€
	0 Teilsumme II	-	€
	0 Teilsumme I + II	-	€

VI. Bestätigung

Die vorliegenden Bewertungen sind auf Grundlage der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter der Voraussetzung durchgeführt worden, dass die im Gutachten genannten Personen zum Berechnungsstichtag noch versorgungsberechtigt leben, noch aktiv im Dienste der Gesellschaft tätig sind bzw. mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden sind.

Saarbrücken, den 28.06.2019

i.V.
Joachim M. Schwarz
Dipl.-Bw. (WA)



Anlage I

Kurzfassung der Versorgungszusage für

Herrn (versorgungsberechtigte Person), geboren 08.05.1969, Eintritt ins Unternehmen
02.04.1991

I. Alterskapital

Scheidet die versorgungsberechtigte Person aus unseren Diensten aus, so erhält sie als Versorgungsleistung eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe von EURO 100.000.

Der Anspruch auf die Auszahlung des Alterskapitals entsteht nach Vollendung des 65. Lebensjahres, frühestens jedoch zum 01.10.2034 (fester Leistungstermin).

II. Kapitalzahlung im Falle des Todes

Sollte die versorgungsberechtigte Person vor der Fälligkeit des Alterskapitals gemäß Ziffer I ableben, so zahlen wir ein Hinterbliebenenkapital. Als Hinterbliebenenkapital gilt der Teil der Versorgungsleistung, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der Versorgungszusage bis zum Ausscheiden und der vorgesehenen Dauer der Zusage bis zum Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze gemäß Ziffer I, jeweils gerechnet ab erstmaliger Erteilung der Zusage, ergibt.

Näheres regelt die Versorgungszusage und die entsprechenden Nachträge.

Anlage II

Einzelergebnisse für die Firma

zum Bilanztermin 31.12.2018

Gruppe 1

Name, Vorname	Ge- schl.	Geburts- datum	Dienst- eintritt	Zusage- datum	Dienst- austritt	PA	Mind.leist. PA	Mind.leist. Invalidität	Mind.leist. Tod	Barwert	Teilwert zum 31.12.2018	(alle Angaben in EUR) Vorjahres- teilwert	PSV-Wert	
m	08.05.1969	02.04.1991	01.10.2007	67	100.000	0	43.333	36.432	29.572	27.434	0	0		
Anzahl Personen: 1											36.432	29.572	27.434	0

Gesamter Personenkreis

(alle Angaben in EUR)	Barwert	Teilwert zum 31.12.2018	Vorjahres- teilwert	PSV-Wert
Anzahl Personen: 1	36.432	29.572	27.434	0

© Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck - Lizenz Heubeck-Richttafeln-GmbH / Köln mit Zins 6,000 %

Anlage III

Formelwerk

Den Berechnungen liegen folgende Formelansätze und biometrische Tafelwerte zugrunde:

© Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck - Lizenz Heubeck-Richttafeln-GmbH / Köln mit Zins 6,000 %

1. Anwartschaften aktiver Mitarbeiter (beitragsorientierte Leistungszusage)

$${}_m V_x = A_{x+m} - P_x \cdot a_{x+m, z-x-m}^a, \text{ wobei } P_x = \frac{A_x}{a_{x, z-x}^a}$$

und

$$A_x = a_{z-x}^{aA} \cdot S_1 \cdot v^{1/2} + \frac{1}{D_x^a} \sum_{j=0}^{z-x-1} D_{x+j}^a \cdot i_{x+j} \cdot a_{x+j+1/2}^i \cdot v^{1/2} \cdot K_j + \left(a_x^{aav} - \frac{D_z^a}{D_x^a} a_z^{rw} \right) \cdot S_2.$$

Dabei hat das Invaliditätskapital K_j die Gestalt:

$$K_j = \frac{j \cdot S_1}{z-x}$$

S_1 = Mindestleistung bei Erreichen des Pensionsalters

S_2 = Mindestleistung bei Tod

Teilwert im Sinne von § 6 a EStG ist ${}_m V_x$. Der Teilwert hat vor dem Alter $x = 23, 27, 28$ oder 30 Jahre (abhängig vom Zeitpunkt der Erteilung der Zusage, s. u.) stets den Wert Null; dies gilt auch dann, wenn die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen bereits unverfallbar ist.

Hierbei bedeutet:

x versicherungstechnisches Alter zu Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem der Dienst Eintritt erfolgte; mindestens Alter 30, falls Zusagedatum $\leq 31.12.2000$; mindestens Alter 28, falls Zusagedatum $\geq 01.01.2001$ und $\leq 31.12.2008$; mindestens Alter 27, falls Zusagedatum $\geq 01.01.2009$ und $\leq 31.12.2017$, ansonsten mindestens Alter 23

$x + m$ versicherungstechnisches Alter zum Bilanzstichtag

z Pensionsalter

${}_m V_x$ Deckungskapital zum Bilanzstichtag

A_x Barwert eines Akti S_1 in S_2 s Alter K_x auf Zahlung eines Versorgungskapitals vom Grundbetrag , bzw. .

Für die Kapitalzahlung werden die in der Formel implizit vorhandenen Rentenbarwerte durch eine 1 ersetzt.

P_x fiktive Jahresnettoprämie

2. Anwartschaften ausgeschiedener Mitarbeiter

$${}_mV_x = A_{x+m}$$

Hierbei bedeutet:

A_x Barwert der unverfallbaren Anwartschaft eines Aktiven des Alters x auf Zahlung eines Versorgungskapitals (abhängig von S_1 , S_2 bzw. K_j) bei Invalidität, Erreichen des Pensionsalters oder Tod.

3. Anwartschaften von Leistungsempfängern

$${}_mV_x = A_{x+m}$$

Hierbei bedeutet:

A_x Barwert der Anwartschaft eines Invaliden / eines Pensionärs / eines Witwers des Alters x auf Zahlung eines Versorgungskapitals vom Grundbetrag K_j / S_1 / S_2 zum 15. Januar des Folgejahres.

Für die Kapitalzahlung werden die in der Formel implizit vorhandenen Rentenbarwerte durch eine 1 ersetzt.

Bei der Ermittlung von P_x , A_x und A_{x+m} werden Wartezeiten exakt berücksichtigt. Für weibliche Personen ist anstelle von x ein y zu lesen.

Anlage IV

Veränderungen im versorgungsberechtigten Personenkreis

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 haben sich gegenüber der Bewertung zum 31.12.2017 folgende Änderungen im versorgungsberechtigten Personenkreis ergeben:

1. Neuzugänge

Es gab keine Neuzugänge zu verzeichnen.

2. Vorzeitige Ausscheidefälle

Es gab keine vorzeitigen Ausscheidefälle zu verzeichnen.

3. Leistungsfälle

Es gab keine Leistungsfälle zu verzeichnen.